

## Studienordnung für den Master-Studiengang Internationale Agrarwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Masterstudien- gang „Internationale Agrarwissenschaften“ beschlossen:\*

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Pflichtmodule
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudien- ganges Internationale Agrarwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizie- rendem Abschluss für das Gebiet der Internationale Agrarwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studie- renden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung wirt- schaftlicher und sozialer Probleme der ländlichen Ent- wicklung, der Ernährungssicherung und des Schutzes na- türlicher Ressourcen im internationalen Maßstab zu leis- ten.

(3) Mit dem Master-Studium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen er- worben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachli- chen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und ver- mitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Masterstudien- gang Internationale Agrarwissenschaften gelten folgende Voraussetzun- gen:

- a) Der Abschluss eines ersten berufs-qualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer ver- wandten Disziplin. Dazu zählen: Gartenbauwissen- schaften, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaf- tung, Ernährungswissenschaften, Umweltwissen- schaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen ent- scheidet der Prüfungsausschuss.
- b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizie- renden Abschlusses von ECTS grade C („good“) oder besser gem. § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung.
- c) Ausländische Bewerberinnen/ Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse in der Grundstufe I bis zum Beginn des Studiums im Prüfungsbüro der Fa- kultät nachweisen.

\* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genom- men.

d) Ausreichende Englischkenntnisse sind bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch ein TOEFL-Testergebnis von mindestens 550 Punkten (schriftlicher Test) bzw. 213 Punkten (Computertest) nachzuweisen. Außerdem werden der erfolgreiche Nachweis des Englisch-Tests UNICert®III an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis des Erststudiums in englischer Sprache als ausreichend anerkannt.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 b) nicht erfüllt, kann eine Zulassung erfolgen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber besondere Zusatzqualifikationen nachweist. Dazu zählt beispielsweise eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss. Über die Anerkennung besonderer Zusatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist im Immatrikulationsbüro der Universität zu stellen und bedarf der Schriftform. Über die Modalitäten von Zulassung und Einschreibung informiert das Immatrikulationsbüro.

#### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt.

(3) Als Studienabschluss wird eine Master-Arbeit angefertigt.

#### **§ 5 Studienplan**

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

#### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/ den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu be-

raten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

#### **§ 7 Entwicklung des Studienangebots**

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

#### **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen in englischer und deutscher Sprache angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von vier Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit sechs Kreditpunkten\*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

#### **§ 9 Pflichtmodule**

Das Master-Studium beinhaltet fünf Pflichtmodule, die im ersten Studienjahr zu belegen sind.

#### **§ 10 Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule sind inhaltlich eng mit den Pflichtmodulen verbunden und haben vertiefenden Charakter. Es

---

\* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

werden fünf Spezialisierungen angeboten, die jeweils fünf Module umfassen. Es sind alle Module einer Spezialisierung zu belegen.

### **§ 11 Wahlmodule**

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind drei Wahlmodule zu belegen.

(2) Die Wahlmodule können aus dem Wahlangebot dieses Studiengangs, aus dem Angebot von Master-Studiengängen der Fakultät oder dem anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(3) Maximal ein Wahlmodul kann aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin gewählt werden, sofern das Modul dafür ausgewiesen ist und nicht bereits beim Erwerb des Bachelor-Abschlusses anerkannt wurde.

(4) Maximal zwei Wahlmodule können aus dem fachübergreifenden, dem Master-Studium gleichwertigen Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(5) Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung abgewählt, so sind zwei weitere Wahlmodule aus der Liste der Wahlmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

### **§ 12 Studienprojekt**

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden an Hand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

### **§ 13 Master-Arbeit**

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Master-Arbeit anzufertigen. Diese kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen oder 900 Stunden.

(3) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema aus der Internationale Agrarwissenschaften methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können

### **§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen**

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

### **§ 15 Prüfungsleistungen**

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

### **§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen**

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/ des betreffenden Fachgebiete(s) die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

### **§ 17 Studienbeginn**

Das Masterstudium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

### **§ 18 Übergangsregelungen**

(1) Die Übergangsregelungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen (Äquivalenztabelle).

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master- Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

**Anlage: Studienverlaufsplan Master-Studium Internationale Agrarwissenschaften**

St.-jahr	Sem.	Studieninhalte				
		PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul WM = Wahlmodul				
1	1	PM 1 Landwirtschaftliche Produktionssysteme/Farming Systems	PM 2 Biometrie und Ökonometrie/ Biometrics and Econometrics	PM 3 Betriebs- und Standortökonomie/Farm Planning and Decision Making	PM 4 Bewertung von Wirtschafts- und Agrarpolitiken/ Applied Welfare Economics and Agricultural Policy	PM 5 Landwirtschaftliche Wissenssysteme/ Participatory Agricultural Knowledge Systems
	2	Spezialisierung Agrarökonomik (WPM A)*				
		WPM A1 Marketing und Agribusiness/ Open Economy Macroeconomics and International Agricultural Markets	WPM A2 Umwelt- und Ressourcenökonomie II/ Resource and Environmental Economics	WPM A3 Agrarmanagement/ Farm Management	WPM A4 Entwicklungs- und Projektplanung/ Development and Project Planning	WPM A5 Internationale Agrar- und Ernährungspolitik/ International Agricultural and Economic Development: Theory and Policy
		Spezialisierung Agrarentwicklung (WPM B)*				
		WPM B1 Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen I/Crop Production in the Tropics and Subtropics I	WPM B2 Tierproduktion in den Tropen und Subtropen/Animal Production in the Tropics and Subtropics	WPM B3 Entwicklung im ländlichen Raum/Development of Rural Areas	WPM B4 Entwicklungs- und Projektplanung/ Development and Project Planning	WPM B5 Internationale Agrar- und Ernährungspolitik/International Agricultural and Economic Development: Theory and Policy
		Spezialisierung Pflanzenbau(WPM C)*				
		WPM C1 Agrarklimatologie und Ökophysiologie/ Agroclimates and Ecophysiology	WPM C2 Soil Science and Plant Nutrition	WPM C3 Agronomy and World Crops I	WPM C4 Phytomedicine and Grassland Ecology	WPM C5 Crop Science Seminar
		Spezialisierung Tierzucht und -haltung (WPM D)*				
		WPM D1 Nutztiere in Entwicklungsländern/Farm Animal Utilisation in Developing Countries	WPM D2 Produktionssysteme der Viehwirtschaft verschiedener wirtschaftlicher Standorte/Livestock Production Systems in Different Economic Environments	WPM D3 Tiergenetische Ressourcen und Biodiversität/Animal Genetic Resources and Biodiversity	WPM D4 Spezielle Tierernährung in Transformations- und Entwicklungsländern/Special Animal Nutrition in Transformation and Developing Countries	WPM D5 Produktionsökologie landwirtschaftlicher Nutztiere/Livestock Production Ecology
		Spezialisierung Gartenbauwissenschaften (WPM E)*				
WPM E 1 Agroclimates and Ecophysiology	WPM E 2 Vegetable Production and Horticultural Engineering	WPM E 3 Tissue Culture and Floriculture	WPM E 4 Phytomedicine/ Postharvest Quality	WPM E 5 Fruit Production and Practical Training in Horticulture		
2	3	WM	WM	WM	Studien- WM	Projekt/ WM
	4	Master-Arbeit				

\* In der gewählten Spezialisierung sind alle fünf Module zu belegen.